

*Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Reglements über die Anerkennung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern als Diabetesberater: innen nach KVG erlässt die Anerkennungskommission Diabetesberatung folgende*

## Ausführungsbestimmungen

Gemäss dem [Reglement über die Anerkennung von Diabetesberater: innen nach KVG](#) (hiernach: Reglement) legt die "Anerkennungskommission Diabetesberatung" (hiernach: Kommission) fest, über welche speziellen Ausbildungen in Diabetesberatung eine diplomierte Pflegefachperson verfügen muss, um die Kosten für ihre Beratungstätigkeit – auf ärztliche Anordnung oder im ärztlichen Auftrag – über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abzurechnen (vgl. Art. 9c Abs. 1 litt. a KLV).

### 1. Vom SBK anerkannte spezielle Ausbildungen

Die Anerkennung erlangt ohne weiteres, wer gemäss Art. 2 Ziff. 1 und 2 des Reglements über folgende vom SBK anerkannte spezielle Ausbildung verfügt:

- i. Höhere Fachausbildung in Krankenpflege Stufe I (HöFa 1) mit Schwerpunkt Diabetespflege und -beratung.
- ii. Abschluss als «Fachexpertin / Fachexperte in Diabetesfachberatung mit eidgenössischem Diplom» (HFP).

### 2. Weitere von der Kommission als gleichwertig anerkannte Ausbildungen

Gemäss Art. 2 Ziff. 3 des Reglements ist die Kommission befugt, weitere Ausbildungen, die nicht unter Art. 2 Ziff. 1 oder 2 genannt werden, als gleichwertig anzuerkennen.

Der Gleichwertigkeitsprüfung legt die Kommission folgende Grundsätze zugrunde:

- i. Referenz für die Gleichwertigkeit ist die [Prüfungsordnung](#) und [Wegleitung](#) der Höheren Fachprüfung für Fachexpertin in Diabetesfachberatung / Fachexperten in Diabetesfachberatung.
- ii. Neben einer Ausbildung in Diabetesberatung, deren Gleichwertigkeit die Kommission beurteilt, müssen Pflegefachpersonen nachweisen, dass sie über eine Berufserfahrung von zwei Jahren zu 80 % verfügen (siehe [Prüfungsordnung](#) Art. 3.31 b). Höher oder tiefer prozentige Berufstätigkeit wird pro rata temporis angerechnet, wobei nur Berufstätigkeiten berücksichtigt werden, die mindestens 20 % betragen.

- iii. Sofern die Anerkennung einer Ausbildung nicht unten unter iv. geregelt ist, erfolgt die Überprüfung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen (z.B. ausländische Ausbildungen in Diabetesberatung) anhand einer Überprüfung "sur dossier" durch die Kommission.
- iv. Für die nachfolgenden Ausbildungen erlässt die Kommission folgende Bedingungen für die Anerkennung als Diabetesberater: in:
  - a) **«DAS in Diabetesfachberatung» der HES-SO Fribourg**, abgeschlossen zwischen 17.06.2021 und 16.12.2024.  
Personen mit dieser Ausbildung erhalten die Anerkennung, wenn die Bedingung gem. Ziff. ii. erfüllt ist.
  - b) **«Diabetesberater DDG / Diabetesberaterin DDG»**, nach dem «Weiterbildungsplan für die Weiterbildung zum Diabetesberater DDG / zur Diabetesberaterin DDG» der Deutschen Diabetes Gesellschaft, mit dem Erstellungsdatum 26.07.2016.  
Personen mit dieser Ausbildung erhalten die Anerkennung, wenn die Bedingung gem. Ziff. ii. erfüllt ist und sie entweder Modul 1 der vorbereitenden Module für die HFP Diabetesfachberatung, «Fachführung in der Pflege», absolviert haben, oder eine Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen haben, welche den Inhalten des genannten Moduls entsprechen (siehe [Wegleitung HFP Diabetesfachberatung](#) S. 16ff).

Diese Ausführungsbestimmungen wurden von der Anerkennungskommission Diabetesberatung am 17. Juni 2024 erlassen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 19. November 2019.